

BEV, Elektrizität und Strahlung, Artlgasse 35, A-1160 Wien

DVR: 0037028

Geschäftszahl: BEV-13.403/0011-E1/2017  
Datum: 18.04.2017  
Rückfragen: Ing. Sahlender  
DW 6377

## Ihre Anfrage via webservice fragdenstaat.at

Sehr geehrt

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 17.3.2017 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

ad 1)

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart PoliScan speed wurden in Österreich erstmals mit GZ 1981/2007 vom 20.4.2007 zur Eichung zugelassen. Nachfolgend gab es Änderungen in der Programmversion und/oder der Hardware und daraus resultierend Änderungen zur Zulassung zur Eichung.

Aufstellung der zugelassenen Kombinationen von Programmversionen und Betrachtungsprogrammen mit GZ und Approbationsdatum:

GZ	Datum	Programmversion Messeinheit	Programmversion Betrachtungsprogramm
1981/2007	20.4.2007	1.3.3	0.19.3
1133/2010	20.1.2010	1.5.4	3.17.3
1371/2011	1.2.2011	1.5.5	3.29.2 oder 3.38.0
3110/2011	5.8.2011	3.2.4	3.38.0 oder 3.45.1
4397/2013	5.11.2013	3.7.2	3.45.1
für die Bauartvariante HP			
2602/2011	5.10.2011	3.2.4	3.38.0 oder 3.45.1
5004/2013	5.11.2013	3.7.2	3.45.1

BEV  
E1 – Elektrizität und Strahlung  
Artlgasse 35  
1160 Wien

Tel.: +43 1 211 10-6320  
Fax: +43 1 211 10-996000  
E-Mail: e1@bev.gv.at  
See you: www.bev.gv.at

UID: ATU 384 732 00  
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001  
BIC: BUNDATWW



ad 2)

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart PoliScan speed sind so konzipiert, dass sie ungeachtet der Aufstellung keine falschen Geschwindigkeitswerte anzeigen. Bei ungünstiger Aufstellung entgegen den Vorgaben der Gebrauchsanweisung steigt die Annullationsrate. Wenn ein Geschwindigkeitsmesswert angezeigt wird, so kann dieser als richtig innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen angesehen werden.

Das bedeutet, dass es seitens der Eichbehörde keine Grenzwerte für die diversen Winkeleinstellungen gibt.

ad 3)

Analog zu Frage 2 gelten auch beim Fahrzeugeinbau die Vorgaben der Gebrauchsanweisung, um die Annullationsrate gering zu halten. Falsche Messwerte können auch durch mangelhaften Einbau nicht erzielt werden.

ad 4)

Das Messen durch die Scheiben des Fahrzeuges, in dem das Messgerät eingebaut ist, ist explizit und ohne weitere Vorgaben zulässig.

Für weitere Fragen steht Ihnen der zuständige Sachbearbeiter, Hr. Ing. Sahlender, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Leiter des BEV:

DI Petra Jachs

Elektronische Amtssignatur Official Electronic Signature		
 Bundesanwalt für Eich- und Vermessungswesen  @AMTSSIGNATUR	Untersigner / Signatory	BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
	Datum und Zeit / Date and Time	2017-04-20T14:34:36+02:00
	Zertifikat-Aussteller / Certificate Issuer	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr. / Serial No.	583982745
Prüfinformation Verification Information	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bev.gv.at/amtssignatur">https://www.bev.gv.at/amtssignatur</a> Information about the verification of the electronic signature and the printout can be found at: <a href="https://www.bev.gv.at/amtssignatur">https://www.bev.gv.at/amtssignatur</a>	
Hinweis Note	Dieses Dokument wurde amtssigniert. This document was signed with an official electronic signature.	